

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 6 (1890)

Heft: 21

Artikel: Die Natur des Konkurrenz- und Submissionswesens unsrer Zeit

Autor: Kessler, Emil

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Annungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker.

VI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 23. August 1890.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Fenn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Dein Mühen und dein Bögen, die steh'n sich oft entgegen:
Du thust am besten, wenn du thust, nicht was du magst, nein, was du mußt.

Die Natur des Konkurrenz- und Submissionswesens unsrer Zeit.

Vortrag von Architekt Emil Kehler, gehalten an der letzten Delegirtenversammlung des St. Gallischen kant. Gewerbeverbandes in Rorschach.

(Fortsetzung.)

Die Tendenz der völligen Unterwerfung und Abhängigmachung des Unternehmers von dem Belieben der geschäftsleitenden Persönlichkeit und dem ausführenden Beamten ist noch vielfach ein gemeinsamer Grundzug der bisherigen Bau- und Lieferungsbedingungen. In dieser Tendenz steckt eine Ungerechtigkeit, welche als obsoletes System, durch den geschäftsmännlichen Verkehrsmodus, durch das Prinzip der Gleichberechtigung, der Reziprozität, der Gegenseitigkeit korrigirt werden muß. Der Abschluß des Vertrages und seiner Abwicklung soll nicht wie zwischen dem Vorgesetzten und dem Unterthan, sondern so stattfinden, wie es zwischen guten Handelsfirmen gebräuchlich ist. Die bloße Anerkennung dieses Grundgesetzes verbessert die Lage der Submittenten schon viel.

Der veraltete Standpunkt erklärt sich aus der Geschichte der Submission und dem rapiden Verlauf der Industrieentwicklung. Unsere Bürokratie hat einfach aus dem Heimat-

lande der Submission auch deren gewalthaberische Bedingungen und Handhabungen adoptirt, aus Frankreich!

Diese Bedingungen beruhen eben nicht auf Vereinbarung, auf Instruktion oder auf Aenderung des gemeinen Rechtes. Die weitere Ausbildung der Submissions-Schemata auf dem Kanzleiweg wirkt auf die Submittenten wie eine Schraube, progressiv steigend, weil bei jeder neuen Submission die Hand an die alte Schablone gelegt wird und der bauleitende Ingenieur oder Architekt, der die Bedingungen entwirft, sucht womöglich alle Verantwortlichkeit von sich abzumwälzen.

Die an sich lobenswerthe Weise und Absicht, die Unterbietungen durch möglichst vermehrte Strenge zu vermeiden zu machen und damit bessere Preise und Arbeiten zu erhalten, trug auch dazu bei, daß die Anforderungen immer straffer gespannt wurden, ohne den beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Nicht daß die verschrieene Strenge die Unternehmer zu größerer Vorsicht bei Uebernahmen angespornt hätte, es hat statt dessen die betrügerische Routine und leichtsinnige Unterbietung noch zugenommen, als natürliche Folge dieser Einseitigkeit. Auch muß ein nicht barbarischer, rücksichtsloser Bauleiter bei der Abnahme der Arbeiten meist ein Auge zudrücken, oft beide, weil mehr gefordert worden als nöthig, und weil es in der verlangten Güte, um die Preiseinheit zu liefern, unmöglich war und dies schon vorausgesehen werden mußte. Immer aber ist der Unternehmer gänzlich in den Händen der Bau-

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

leitung, deren Gerechtigkeitssinn, wenn sie auch wirklich eine richtige, erfahrene Vertretung hat, immer viel zu sehr engagiert wird, und das ist eine unwürdige Sachlage, deren Beseitigung geboten ist, von Rechtswegen. Scharfe Bedingungen sind überflüssig, wenn sie nicht gehandhabt werden und veranlassen immer eine Reihe tüchtiger Gewerbetreibender, sich von öffentlichen Submissionen fern zu halten, oder mit weniger gewissenhaften Konkurrenten nicht konkurrieren zu können! Einseitige rigorose Belastung widerspricht überhaupt dem Wesen eines Vertrages und führt zu ärgerlichen Differenzen und zur progressiven Verschlechterung der Konkurrenzresultate. Es ist dies eben dem französischen Verfahren der reinen Willkür nachgebildet, was jede Leistung ohne Nutzen erschwert.

Der schon erwähnte Erlaß des preussischen Arbeitsministeriums vom Jahre 1885 bringt noch nicht die gewünschte Reform des Submissions-Verfahrens selbst, aber ein Programm für deren Durchführung, welches selbst eine ganze Reihe von Mißständen andeutet, die allmählig zu beseitigen sind. Nach diesem Vorgehen werden sich die Bedingnißhefte bald vereinfachen, indem der in dem Erlasse enthaltenen Reziprozität gewiß mit Recht alle Sorgfalt zugewendet wird. Anhaltspunkte und Normen müssen für die Kontrakte aufgestellt werden, so daß, wo z. B. Mehr- oder Minderleistung kontraktlich vereinbart wird, die Boranschläge genauer ausgearbeitet werden müssen; wenn eine Abrechnungsfrist mit Verzugszinsen stipuliert ist, riskirt man viel seltener Verschleppungen. Die Ausführung solcher Normativbestimmungen muß in den Vertrag verlegt werden, als Gegengewichte gegen Kaution und Konventionalstrafe und so eine Beschränkung einseitiger Rechtsvorbehalte darstellen, durch Abgrenzung der Mehr- oder Minderleistung, vielleicht sogar bis auf 25 %/o. Ein ganz bedeutendes Mitverschulden an den Mißständen muß der allzu großen Eile zugeschrieben werden, mit der in der Gegenwart seit 20 Jahren besonders Alles betrieben wird und der auch die Betreibung des Hochbaues unterliegt; bei übertriebener Hast kommt nichts Tüchtiges zu Stande.

Allgemeine Vertragsbedingungen und Grundsätze.

Für den Bereich von Staatsverwaltungen sind solche Bedingungen (wie Eingangs schon über das Submissionswesen bemerkt, durch Eisenbahndirektionen aufgestellt, zum Theil maßgebend geworden und werden stets noch für die Ausführungen und Lieferungen nach deren Vorgehen festgelegt durch Normativbestimmungen, als „Anormalprogramm“, wie eines folgt:

§ 1. Gegenstand des Vertrages bildet die Ausführung des Unternehmers durch in demselben bezeichnete Leistungen und Lieferungen. Art und Umfang derselben bestimmt sich nach dem Vertrage und dazu gehörigen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen. Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes anzuordnen, behält sich die Verwaltung dabei vor. Wird dadurch eine Preisänderung bedingt, so erfolgt die Entschädigung dafür in billigem Verhältnis zu den vertragsmäßig vereinbarten Preisen. Solche Entschädigungsansätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Solche Leistungen und Lieferungen, über welche in dem Vertrage, dazu gehörigen Zeichnungen und Unterlagen nichts vorgesehen, können dem Unternehmer nur mit dessen Zustimmung überbunden werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung wird jedem Unternehmer zuerkannt nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen, unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise, nach dem zukommenden Ausmaße, Gewicht oder nach Stückzahl.

Insofern für Nebenleistungen, Unterhalt von Werkzeugen und Geräthen zc. nicht besondere Entschädigungs-Preisansätze

vorgesehen sind, umfassen die Einheitspreise auch diese, aller Art. Auch die Güteprüfungskosten liegen den Unternehmern ob, auch Patentgebühren und alle Ansprüche von Dritteuten an Entschädigungen jeder Art, sei es für Fassung, Verpackung, Lagerung, Anlieferung oder Expedition von Materialien oder Werkstätten, oder für ihr Verbrauchsrecht an Ort und Stelle.

§ 3. Mehrleistungen oder -Lieferungen, die im Vertrage nicht vereinbart werden, brauchen nicht angenommen zu werden und ist jede Verwaltung befugt, solche auf Kosten und Gefahr des Unternehmers beseitigen zu lassen, der zugleich als Lieferant auch für jeden Schaden, welcher durch Abweichungen vom Vertrage entstanden ist, aufzukommen hat.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung von Leistungen und Lieferungen hat nach im Vertrage festgestellten Fristen zu erfolgen, wenn darüber eine Vereinbarung getroffen worden ist; sonst soll jede Leistung oder Lieferung im Verhältnis zu den bedungenen Vollendungsfristen angemessen gefördert werden und Vorräthe an Materialien müssen jeweilen den übernommenen Leistungen und Lieferungen entsprechen. Verzugsbußen als Konventionalstrafen von Guthaben der Unternehmer einzubehalten, ist jede Verwaltung nach Uebereinkommen berechtigt und es gilt eine solche auch nicht für erlassen, wenn auch eine verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist. Sonn- und Feiertage fallen jedoch bei Tagesverspätungs- oder Verzugsbußen außer Berechnung.

§ 5. Hindernissen an Ausführung von Leistungen und Lieferungen, die sich der ordnungsmäßigen Fortführung entgegenstellen, sei es durch Anordnungen der Verwaltung, höhere Gewalt oder sonst zwingende, unabwendbare Umstände hat jeder Unternehmer der Verwaltung ungehäumt zur Kenntniß zu bringen, ansonst ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung derselben nicht zusteht. Nach begründet erachteten Angaben ist eine angemessene Leistungs- oder Lieferungsfristverlängerung zu bewilligen.

§ 6. Qualität der Leistungen und Lieferungen. Deren Güteprüfung soll nach den besten Regeln der Technik jederzeit auf Arbeitsplätzen und in Werkstätten durch von einer Verwaltung beauftragten Personen vorgenommen werden können. Dazu hat jeder Unternehmer auf Verlangen den Beginn von Herstellungsarbeiten oder Anlieferungen der Verwaltung anzuzeigen. Auch wenn einzelne Leistungen oder Lieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden sollen, ist es Sache der Unternehmer, dabei anwesend zu sein oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, selbst ohne besondere Benachrichtigung von Amtes wegen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Unternehmer über Zuverlässigkeit von zur Prüfung angewendeten Mitteln oder Untersuchungsarten kann vom Unternehmer eine weitere Prüfung an der Versuchsanstalt des Polytechnikums oder einer sonst beidseitig dazu anerkannten Zentralstelle als endgültig entscheidend verlangt werden, auf Kosten des Unrecht habenden Theiles. Die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Materialverluste und erwachsende Unkosten hat der betreffende Unternehmer zu tragen und für sofortigen Ersatz an den Gebrauchsort zu sorgen.

§ 7. Abnahme und Gewährleistung für die Dauer guten Materiales und guter Arbeit an den von der Verwaltung bezeichneten Zweckerfüllungsorten.

Mit der Abnahme beginnt die in besonderen Bedingungen des Vertrages vereinbarte Garantiezeit oder Gewährleistung für die Güte der erstellten und angelieferten Gegenstände, für welche kein Einwand, nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln, statthaft ist, betreffend Ersatzpflicht nach § 6. Anstatt Naturalersatz kann auch Geldausgleich stattfinden, insofern die Verwaltung darauf eintreten will, nach den ver-

tragsmäßigen Lieferungspreisen nebst Frachtkosten für eine Neuanlieferung innert 4 Wochen nach der Ersatzforderung, laut Tarif für Wagenladungen von 10,000 Kg. zu eben dieser Zeit.

§ 8. Entziehung der Leistung oder Lieferung. Eine solche kann unbeschadet des Rechtes, seine Ansprüche in schiedsrichterlichem Verfahren geltend zu machen, stattfinden, so daß im Falle nicht rechtzeitig und bedingungsgemäßer Ersatzleistung die Verwaltung diese auf Kosten des Unternehmers anderweitig zu beschaffen das Recht hat.

Die Verwaltung ist auch, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten selbst auszuführen oder ausführen zu lassen für des Unternehmers Rechnung, wenn:

- a. der Unternehmer nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Verwaltung die Sicherstellungsstellung bewirkt, oder
- b. seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig, oder
- c. nach Maßgabe der schon verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, um den Endtermin einhalten zu können, nach Ablauf der Bewilligung einer angemessenen Frist, zur Beseitigung vorliegender Mängel und Rückstände.

Nach beendeter Leistung oder Lieferung durch Entzug wird dem Unternehmer, welcher schriftlich von demselben verständigt worden ist, eine Abrechnung über seine Schuld mitgeteilt.

Ueber in Folge von Entziehung einer Leistung oder Lieferung etwa zu erhebende vermögensrechtliche Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung ein Schiedsgericht.

(Fortsetzung folgt).

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mittheilung des Sekretariats.)

Die nächste Zentralvorstands-Sitzung findet statt Montag den 15. September, Vormittags 10 Uhr, im Bureau. Der leitende Ausschuß hat die Behandlung folgender Traktanden in Aussicht genommen:

- 1. Lehrlingsprüfungen: a. Vertheilung der Subventionen, b. Anleitung zur Organisation der Lehrlingsprüfungen, c. Subventionsgesuch pro 1890/91.
- 2. Welche Fragen, die durch ein eidg. Gewerbegesetz geregelt werden können, sind die dringlichsten? Referent: H. Scheidegger.
- 3. Budget pro 1891.
- 4. Besuch der schweiz. Ausstellung gewerblicher Fortbildungsschulen im Polytechnikum.

Zürich, den 15. August 1890.

Für den leitenden Ausschuß,

Der Präsident:

Dr. J. Stöfel, Nat.-Math.

Der Sekretär:

Berner Krebs.

Verschiedenes.

Der umgebante Bahnhof in Bern rückt nunmehr rasch seiner Vollendung entgegen. Die Arbeiten sind bereits so weit vorgerückt, daß am 1. August die regelmässigen Ein- und Ausfahrten beginnen konnten. Die provisorischen Ein- und Aussteighallen sind bereits erstellt. Der Umbau des Bahnhofes besteht außer der beträchtlichen Erweiterung der Restaurations- und Waartssäle hauptsächlich darin, daß an Stelle des sog. Sackbahnhofes ein bedeutend vergrößerter, durchgehender Bahnhof erstellt wurde, dessen Kosten im Betrage von rund 2½ Millionen Franken von der Jura-Simplonbahn und der Centralbahn zu tragen sind. Für

die Stadt Bern bringt der Umbau außerdem eine weit bequemere Straßenverbindung mit dem etwa 12,000 Einwohner zählenden, etwas höher gelegenen Außenquartier Länggasse, indem die reduzierte Steigung der neu erstellten Straße die Anlage einer Tramwaybahn ermöglicht.

Ein neues Gewehr. Herr Genieoberleutnant Raschein, Sohn von Herrn Nationalrath Raschein in Maltz (Graubünden), hat der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern Modell und Pläne eines neuen Gewehres vorgelegt, dessen Einrichtung auf dem System des Selbstladens beruht. Der Rückstoß beim Schusse wird dazu verwendet, die Hülse auszuwerfen, die Schlagfeder zu spannen und eine neue Patrone in den Lauf zu bringen, so daß also der Schütze gar nichts anderes zu thun hat, als so und so viel Mal loszudrücken. So wird natürlich eine bedeutend erhöhte Schußgeschwindigkeit ermöglicht.

Das Wohnhaus der Arbeiter. Dem vom 11. bis 14. September in Braunschweig tagenden deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege werden von Herrn Fritz Kalle in Wiesbaden mit Bezug auf das Wohnhaus der Arbeiter folgende Thesen unterbreitet:

1. Die Vermehrung des Angebotes geeigneter, also insbesondere gesunder kleiner Wohnungen ist das wirksamste Mittel zur Beseitigung der Wohnungsnoth der arbeitenden Klassen.

2. Staat und Gemeinde können durch entsprechende Maßregeln auf dem Gebiete der Verwaltung, des Verkehrs und der Besteuerung, sowie durch anderweite materielle und moralische Unterstützung des Baues von Arbeiterwohnungen durch Dritte mittelbar zur Erreichung des Zweckes beitragen, während sie dadurch, daß sie selbst für ihre Arbeiter und Unterbeamten freihändig zu vermietende Wohnungen herstellen, unmittelbar auf die erforderliche Vermehrung des Angebots hinzuwirken haben.

3. Die Hauptaufgabe fällt aber der Privatinitiative zu. a) Bei günstiger und dauernd gesicherter Lage der arbeitenden Klassen erscheint der Bau von als Eigenthum zu erwerbenden kleinen Häusern durch Genossenschaften der Wohnungsbedürftigen mitunter möglich und ist dann zu fördern. b) In der Regel wird aber ein werththätiges Vorgehen der besitzenden Klassen nothwendig sein. Den Arbeitgebern zunächst fällt die Pflicht zu, das Wohnungsbedürfniß der von ihnen beschäftigten Leute zu befriedigen. Ergänzend, besonders in den größern Städten, müssen jedoch die Besitzenden überhaupt eintreten, indem sie Baugesellschaften bilden. Um den Baugesellschaften die zur Befriedigung des Bedürfnisses nöthigen beträchtlichen Kapitalien zuzuführen, müssen sie auf streng geschäftlicher Grundlage arbeiten, so daß dem Kapital eine genügend hohe Rente gesichert wird.

4. Die für Arbeiterhäuser anzuwendende Bauart hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. a) Wenn in geeigneter Lage Grundstücke billig zu kaufen sind, empfiehlt sich der Bau von kleinen Häusern für eine oder ein paar Familien mit je einem Stück Gartenland. Die Ueberlassung solcher Häuser zu Eigenthum an die sie bewohnenden Arbeiter ist nur dort anzurathen, wo die letzteren in dauernd gesicherter, günstiger Lage sind, auf einer hohen Stufe wirtschaftlicher und sittlicher Bildung stehen und großen Werth auf den Eigenthums-erwerb legen. b) Bei hohen Grundstückspreisen, wie sie in den großen Städten beinahe stets herrschen, sind an Stelle der kleinen Häuser große Arbeiterfamilien-Miethshäuser nach Art der Londoner „Model dwellings“, welche den hygienischen Ansprüchen auf das Beste genügen, zu errichten. c) Wo große Mengen unverheiratheter Arbeiter und besonders Arbeiterinnen thätig sind, sind besondere Logirhäuser für Alleinstehende zu bauen.

5. Außer der Anlage der Arbeiterhäuser und der Dis-